

## **Dringlichkeitsanfrage**

**der Abgeordneten Güngör (Die Linke)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung**

### **Rettungsdienstliche Versorgung bei Versammlungslagen rund um den AfD-Bundesparteitag in Erfurt**

Für den 4. und 5. Juli 2026 ist der Bundesparteitag der AfD in der Messe Erfurt angekündigt; zugleich werden zahlreiche Gegenversammlungen, Demonstrationen und Protestaktionen erwartet. Öffentlich ist bereits von frühen Sammelzeiten, Demonstrationszügen, möglichen Blockaden von Zufahrtswegen sowie erwartbaren Verkehrsmaßnahmen und Einschränkungen im Umfeld der Messe berichtet worden. Anfang Juli können hohe Temperaturen, lange Wartezeiten, enge Menschenansammlungen, polizeiliche Absperrungen, längere Fußwege sowie medizinische Notfälle besondere Risiken für Versammlungsteilnehmende, Anwohnende, unbeteiligte Dritte und Einsatzkräfte begründen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche sanitätsdienstlichen, rettungsdienstlichen und versorgungsbezogenen Vorkehrungen durch das Land getroffen werden, damit Grundrechtsausübung und öffentliche Sicherheit nicht durch vermeidbare Gesundheitsrisiken beeinträchtigt werden.

**Das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 9. Juni 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Juni 2026 beantwortet:

1. Welche sanitätsdienstlichen und rettungsdienstlichen Vorkehrungen bestehen nach Kenntnis der Landesregierung für das Wochenende des AfD-Bundesparteitags und der erwarteten Gegenproteste in der Landeshauptstadt Erfurt zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung?
2. Welche Vorkehrungen bestehen nach Kenntnis der Landesregierung durch die zuständigen öffentlichen Stellen und die von ihnen eingebundenen Rettungsdienste, Feuerwehren und Hilfsorganisationen, damit Versammlungsteilnehmende und unbeteiligte Dritte bei Hitze, Unwetter, langen Wartezeiten, fehlendem Toilettenzugang, fehlender Trinkwasserversorgung, medizinischen Notfällen oder Exposition gegenüber polizeilichen Reizstoffen, insbesondere OC-Reizstoff beziehungsweise Pfefferspray, unverzüglich Zugang zu angemessener Versorgung, insbesondere rettungsdienstlicher Hilfe, Erste-Hilfe-, Spül- und Dekontaminationsmöglichkeiten, erhalten?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die sanitätsdienstliche Absicherung angemeldeter Versammlungen obliegt dem Veranstalter und ist nicht Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Dieser hat zur Bemessung der sanitätsdienstlichen Absicherung eine Risikoanalyse durchzuführen.

Für die Sicherstellung des bodengebundenen Rettungsdienstes ist die kreisfreie Stadt Erfurt gemäß § 5 Abs. 1 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches zuständig.

Diese geht von friedlichen Gegenprotesten aus. Wegen der erwarteten hohen Besucherzahl hat sie die Ressourcen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes für den relevanten Zeitraum erhöht. Darüber hinaus sind die Einheiten des Katastrophenschutzes, insbesondere die Sanitäts- und Betreuungszüge, sowie die angrenzenden Landkreise über die besondere Lage informiert. Sollte es zu einer erhöhten Anzahl von Patienten kommen, die mit den eigenen Einheiten nicht versorgt werden können, wird die Richtlinie zur überörtlichen Hilfe bei Großschadensereignissen des Freistaats Thüringen angewendet.

3. Welche Vorgaben bestehen für polizeiliche Lagen rund um das Wochenende des AfD-Bundesparteitags und den erwartbaren Gegenprotesten, in denen Personen durch Absperrungen, einschließende Maßnahmen, Räumungen, Kontrollstellen oder sonstige polizeiliche Maßnahmen zeitweise am freien Verlassen eines Bereichs gehindert werden, damit notwendige medizinische Hilfe, rettungsdienstliche Versorgung sowie Spül- und Dekontaminationsmöglichkeiten nach Exposition gegenüber polizeilichen Reizstoffen unverzüglich erreichbar bleiben?

Antwort:

Die Polizei ist im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags strikt an die verfassungsrechtlichen Vorgaben gebunden. Grundlage des Handelns sind die einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Regelungen des Polizei-, Straf- und Verfahrensrechts. Bei allen freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen sind die gesetzlichen Anforderungen an Verhältnismäßigkeit, Dauerbegrenzung, richterliche Kontrolle, Dokumentation sowie menschenwürdige Unterbringung einschließlich medizinischer Versorgung, Toiletten und Trinkwasserversorgung einzuhalten. Die Einsatzleitung trägt dafür Sorge, dass diese Vorgaben einsatzbezogen umgesetzt werden.

Bezug nehmend auf die Antwort des Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Frage 5 der Kleinen Anfrage Nummer 4115 vom 17. Februar 2023 (Drucksache 7/7329) sind im „Erlass über den Einsatz von Reizstoffen bei der Thüringer Polizei“ konkrete Handlungs- und Verhaltensanweisungen zur Nachsorge nach der Anwendung von Reizstoffen enthalten. Betroffene Personen sind danach bis zum Nachlassen der Wirkung zu beobachten, wobei Allergikern, Asthmatikern sowie Personen unter Drogen- und/oder Alkoholeinfluss erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen ist. In Fällen akuter Atemwegsbeschwerden sind unmittelbar Erste-Hilfe-Maßnahmen einzuleiten und gegebenenfalls eine ärztliche Versorgung zu veranlassen.

Maier  
Minister